

POLYESTERSPACHTEL-BUMPER

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS/GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS/BETRIEBS

1.1. Produktidentifikator

Produktform: Gemisch
Bezeichnung: Polyester kitt
Handelsname: BUMPER SANDLER
UFI-Code: Q6R0-MOA1-R00Y-ED2X

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1 Relevante identifizierte Verwendungen*:
Für den professionellen Einsatz in der Autolackierung.

1.2.2 Verwendungen, von denen abgeraten wird*:
Keine weiteren Informationen verfügbar.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten des Sicherheitsdatenblatts

Przedsiębiorstwo RANAL Sp. z o.o.

Ul. Łódzka 3
42-240 Rudniki k. Częstochowy, PL

Tel.: +48 34 329 45 03
Fax: +48 34 320 12 16
Zulassungsnummer: 000029202

Für die Erstellung des Sicherheitsdatenblattes verantwortliche Person: ranal@ranal.pl

1.4. Notrufnummer

+48 34 329 45 03 (8.00 Uhr bis 15.00 Uhr)

ABSCHNITT 2: IDENTIFIZIERUNG DER GEFAHREN

2.1. Einstufung des Stoffes oder Gemisches*.

Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]:

Entzündbare Flüssigkeiten, Kat. 3	H226
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Kat. 2	H315
Schwere Augenschädigung/Augenreizung Kat. 2	H319
Reproduktionstoxizität, Kat. 2	H361d
Toxische Wirkungen auf Zielorgane - wiederholte Exposition, Kat. 1	H372

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Erklärungen: siehe Abschnitt 16.

Schädliche Auswirkungen im Zusammenhang mit physikalisch-chemischen Eigenschaften, Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt:

Keine weiteren Informationen verfügbar.

2.2. Etikettenelemente

Kennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].*

Enthält:
Styrol.

Piktogramme:



GHS02 GHS07 GHS08 *

Signalwort: **Gefahr.**

Risiko-Index:

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H315 Reizt die Haut.
H319 Reizt die Augen.
H361d Verdacht auf Schädigung des ungeborenen Kindes.
H372 Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.

Sicherheitsindex:

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.
P260 Staub/Dampf nicht einatmen. *
P271 Nur im Freien oder in einem gut belüfteten Raum verwenden.
P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P312 Wenn Sie sich unwohl fühlen, wenden Sie sich an einen Arzt.

EUH kehrt zurück:

EUH211 Achtung: Beim Versprühen können sich gefährliche lungengängige Tröpfchen bilden. Spray oder Nebel nicht einatmen. *

POLYESTERSPACHTEL-BUMPER

2.3. Sonstige Risiken

Styrolämpfe bilden mit Luft explosive Gemische. Die Dämpfe sind schwerer als Luft und sammeln sich in Bodennähe und in den unteren Bereichen von Räumen. Unter Einwirkung hoher Temperaturen oder durch Kontakt mit starken Oxidationsmitteln, Peroxiden, starken Säuren, Basen, Metallsalzen, Kupfer und seinen Legierungen kann es zur Polymerisation von Styrol kommen. Die Polymerisation von Styrol ist ein stark exothermer Prozess.

Enthält keine PBT/vPvB-Stoffe $\geq 0,1\%$, bewertet gemäß Anhang XIII der REACH-Verordnung. *

Das Gemisch enthält keine(n) Stoff(e), der/die in der gemäß Artikel 59 Absatz 1 der REACH-Verordnung erstellten Liste aufgrund endokrinschädigender Eigenschaften aufgeführt ist/sind oder nach den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Konzentrationen von 0,1 Gewichtsprozent oder mehr als endokrinschädigende Stoffe identifiziert wurde(n). *

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG / INFORMATIONEN ÜBER INHALTSSTOFFE

3.1. Stoffe

Nicht anwendbar.

3.2. Gemische

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Titandioxid; [in Form eines Pulvers mit 1 % oder mehr Partikeln mit einem aerodynamischen Durchmesser $\leq 10 \mu\text{m}$]. der Stoff hat einen oder mehrere Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz (EN) (Anmerkung V)(Anmerkung W)(Anmerkung 10) *	CAS-Nummer: 13463-67-7 EG-Nummer: 236-675-5 Indexnummer: 022-006-00-2 REACH-Nr.: 01-2119489379-17	<15	Carc. 2, H351
Styrol der Stoff hat einen oder mehrere Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz (EN) (Anmerkung D)	CAS-Nummer: 100-42-5 EG-Nummer: 202-851-5 Index-Nummer: 601-026-00-0 REACH-Nr.: 01-2119457861-32	12,5-14	Flam. Liq. 3, H226, Acute Tox. 4 (Inhalation), H332, Skin Irrit. 2, H315, Eye Irrit. 2, H319, Repr. 2, H361d, STOT RE 1, H372

Anmerkung 10: Die Einstufung als krebserzeugend für die Atemwege gilt nur für Gemische in Pulverform, die 1 % oder mehr Titandioxid in Partikelform mit einem aerodynamischen Durchmesser $\leq 10 \mu\text{m}$ enthalten oder in solchen Partikeln enthalten sind.

Anmerkung D: Einige Stoffe, die zur spontanen Polymerisation oder Zersetzung neigen, werden im Allgemeinen in stabilisierter Form in Verkehr gebracht. Dies ist die Form, in die in Teil 3 aufgeführt sind. Solche Stoffe werden jedoch manchmal in einer nicht stabilisierten Form in Verkehr gebracht. In diesem Fall muss der Lieferant den Namen des Stoffes auf dem Etikett angeben, gefolgt von dem Wort "nicht stabilisiert".

Anmerkung V: Soll der Stoff als Fasern ($< 3 \mu\text{m}$ Durchmesser, $> 5 \mu\text{m}$ Länge und Seitenverhältnis $\geq 3:1$) oder als Partikel des Stoffes, die die WHO-Kriterien für Fasern erfüllen, oder als Partikel mit modifizierter Oberflächenchemie in Verkehr gebracht werden, so müssen ihre gefährlichen Eigenschaften Titel II dieser Verordnung bewertet werden, um festzustellen, ob eine höhere Kategorie (Karz. 1B oder 1 A) und/oder zusätzliche Expositionswege (oral oder dermal) verwendet werden sollten.

Anmerkung W: Die mit diesem Stoff verbundene karzinogene Gefahr tritt auf, wenn lungengängiger Staub in Mengen eingeatmet wird, die zu einer schweren Beeinträchtigung der natürlichen Mechanismen zur Entfernung der Partikel aus der Lunge führen. Dieser Hinweis ist eine Beschreibung der spezifischen toxischen Wirkungen des Stoffes und kein Kriterium für die Einstufung nach dieser Verordnung. *

Für die vollständige Bedeutung der Gefahrenhinweise siehe Abschnitt 16 des Sicherheitsdatenblattes.

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise:

Siehe Abschnitt 11 des Sicherheitsdatenblattes.

Atmungsorgane:

Bei Atembeschwerden das Opfer an die frische Luft bringen oder tragen und dafür sorgen, dass es sich in einer Position ausruhen kann, in der es frei atmen kann. *

Haut:

Bei Kontamination der Haut sofort alle kontaminierten Kleidungsstücke ausziehen und die kontaminierte Haut mit reichlich Wasser und Seife waschen. Haut unter einem Wasserstrahl abspülen/abduschen. Bei Hautreizung oder Hautausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. Bei anhaltender Hautreizung einen Arzt aufsuchen. *

Die Augen:

Einige Minuten lang vorsichtig mit Wasser abspülen. Kontaktlinsen entfernen, falls sie vorhanden sind und leicht entfernt werden können. Weiter ausspülen. Sofort einen Arzt aufsuchen. Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren. *

Gastrointestinaltrakt:

Bei Verschlucken: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen. Sofort einen Arzt aufsuchen. *

POLYESTERSPACHTEL-BUMPER

4.2. Wichtigste akute und verzögerte Symptome und Wirkungen *.

Symptome/Wirkungen beim Einatmen: Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
Symptome/Wirkungen bei Hautkontakt: Längerer oder wiederholter Kontakt kann zur Austrocknung der Haut führen.
Symptome/Wirkungen bei Augenkontakt: Kann Augenreizungen verursachen.

4.3. Angabe einer eventuell erforderlichen sofortigen ärztlichen Betreuung und besonderen Behandlung

Symptomatische Behandlung. *

ABSCHNITT 5: MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1. Feuerlöschmittel

Geeignete Löschmittel: Pulver, alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid, Wasserdampf.
Ungeeignete Löschmittel: keinen starken Wasserstrahl verwenden. *

5.2. Besondere Gefährdung durch den Stoff oder das Gemisch

Gefährliche Zersetzungsprodukte im Falle eines Brandes: Kohlenmonoxyd. Andere giftige Gase. *

5.3. Informationen für die Feuerwehren

Schutz bei der Brandbekämpfung: Nicht ohne geeignete Schutzausrüstung eingreifen. Umluftunabhängiges, isolierendes Atemschutzgerät.
Vollständige Schutzkleidung. *

ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNFALLBEDINGTER FREISETZUNG

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und Notfallverfahren

6.1.1 Für Nicht-Hilfspersonal *:

Zündquellen entfernen. Für ausreichende Belüftung des Raumes sorgen. Direkten Kontakt mit der freigesetzten Substanz vermeiden.
Berührung mit Haut und Augen vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8 dieses Blattes.

6.1.2 Für die Hilfeleistenden *:

Schutzausrüstung: Nicht ohne angemessene Schutzausrüstung eingreifen. Siehe Abschnitt 8.

6.2. Vorsichtsmaßnahmen für die Umwelt

Freisetzung in die Umwelt ist zu vermeiden. Nicht in Oberflächengewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen. Nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen, auch nicht in kleinen Mengen. *

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Verhindern Sie die Ausbreitung der Kontamination: Verschüttetes Produkt mit nicht brennbarem Material wie Sand, Erde oder Vermiculit abdecken. Produkt mechanisch aufnehmen. *

6.4. Verweise auf andere Abschnitte

Zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblattes.
Zur Abfallbehandlung siehe Abschnitt 13 des Sicherheitsdatenblattes.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1. Vorsichtsmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Vorsichtsmaßnahmen für die sichere Handhabung: Sicherstellen, dass der Arbeitsplatz gut belüftet ist. Von Wärmequellen, heißen Oberflächen, Funkenquellen, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen. Nur im Freien oder in einem gut belüfteten Bereich verwenden. Persönliche Schutzausrüstung tragen. *

Empfehlungen zur Hygiene: Kontaminierte Kleidung vor der Wiederverwendung waschen. Kontaminierte Schutzkleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen. Bei der Verwendung des Produkts nicht essen, trinken oder rauchen. Nach jedem Kontakt mit dem Produkt die Hände waschen. *

7.2. Bedingungen für die sichere Lagerung, einschließlich etwaiger Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen: Behälter und Empfangsgerät erden/verbinden.

Lagerungsbedingungen: An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. An einem kühlen Ort lagern. Behälter dicht geschlossen halten. *

7.3. Spezifische Endverwendung(en)

Keine zusätzlichen Informationen. *

ABSCHNITT 8: EXPOSITIONSBEGRENZUNG/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

8.1. Kontrollparameter

8.1.1. Nationale Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz und biologische Grenzwerte *.

Styrol (100-42-5)	
Polen - Höchstwerte für die Konzentration am Arbeitsplatz	
Lokaler Name	Styrol
OEL TWA	50 mg/m ³
OEL STEL	100 mg/m ³
Rechtlicher Hinweis	Dz.U. 2018 poz. 1286 (Gesetzbuch)

POLYESTERSPACHTEL-BUMPER

Titandioxid; [in Pulverform mit einem aerodynamischen Durchmesser von 1% oder mehr ≤ 10 µm] (13463-67-7)	
Polen - Höchstwerte für die Konzentration am Arbeitsplatz	
Lokaler Name	Titaniumdioxid
OEL TWA	10 mg/m ³ einatembare Fraktion
Achtung	Einatembare Fraktion - die Fraktion eines Aerosols, die durch Nase und Mund eintritt und die, wenn sie sich in den Atemwegen ablagert, ein Gesundheitsrisiko darstellt. Die gleichzeitige Bestimmung der Konzentrationen der einatembaren Fraktion von kristallinem Siliziumdioxid ist obligatorisch.
Rechtlicher Hinweis	Dz.U. 2018 poz. 1286 (Gesetzbuch)

8.1.2. empfohlene Überwachungsverfahren *.

Überwachungsmethode: EN 482 Exposition am Arbeitsplatz - Allgemeine Anforderungen an die Charakterisierung von Messverfahren für chemische Arbeitsstoffe.

8.1.3. Luftschadstoffe werden gebildet *.

Keine weiteren Informationen verfügbar.

8.1.4. DNEL und PNEC *.

Styrol (100-42-5)	
DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)	
Akut - systemische Wirkungen, nach Einatmen	100 mg/m ³
Akut - lokale Wirkungen, nach Einatmen	100 mg/m ³
Langfristig - systemische Wirkungen, nach Einatmen	100 mg/m ³
Langfristig - lokale Auswirkungen, nach Einatmen	100 mg/m ³
DNEL/DMEL (allgemeine Bevölkerung)	
Akut - systemische Wirkungen, nach Einatmen	10 mg/m ³
Akut - lokale Wirkungen, nach Einatmen	10 mg/m ³
Langfristig - systemische Wirkungen, nach Verschlucken	7,7 µg/kg Körpergewicht/Tag
Langfristig - systemische Wirkungen, nach Einatmen	1 mg/m ³
Langfristig - lokale Auswirkungen, nach Einatmen	1 mg/m ³
PNEC (Wasser)	
PNEC aqua (Süßwasser)	0,04 mg/l
PNEC aqua (Meerwasser)	0,04 mg/l
PNEC (Sediment)	
PNEC-Sediment (Süßwasser)	0,418 mg/kg Trockenmasse
PNEC-Sediment (Meerwasser)	0,418 mg/kg Trockenmasse
PNEC (Erde)	
PNEC-Boden	0,146 mg/kg Trockenmasse

8.1.5. Verwaltung der Risikobänder *

Keine weiteren Informationen verfügbar.

8.2. Begrenzung der Exposition

8.2.1. Geeignete technische Kontrollmaßnahmen *

Sorgen Sie dafür, dass der Arbeitsplatz gut belüftet ist.

8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung

Symbole für persönliche Schutzausrüstung *:



8.2.2.1 Augen- oder Gesichtsschutz *:

Augenschutz: Schutzbrille.

8.2.2 Hautschutz *:

Haut- und Körperschutz: Tragen Sie geeignete Schutzkleidung. *

Handschutz:

Schutzhandschuhe.

Handschutz					
Typ	Material	Durchbruchzeit	Dicke (mm)	Permeation	Standard
Einweghandschuhe	Viton® II	6 (> 480 Minuten)	0,7 mm		EN 374-3
Einweghandschuhe	Nitrilkautschuk (NBR)	2 (> 30 Minuten)	0,4 mm		EN 374-3

8.2.2.3 Atemschutz *

Schutz der Atemwege: Bei unzureichender Belüftung ist ein geeignetes Atemschutzgerät zu tragen.

Atemschutz *			
Gerät	Typ des Filters	Zustand	Standard
Gasmaske mit Filtertyp	A1/B1-Filter		EN 14387

8.2.2.4. Thermische Gefährdung *

Keine weiteren Informationen verfügbar.

8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition *

Freisetzung in die Umwelt ist zu vermeiden.

POLYESTERSPACHTEL-BUMPER

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1. Informationen über grundlegende physikalische und chemische Eigenschaften

Physikalischer Zustand *	Flüssigkeit *
Farbe	grau *
Duft	unverwechselbar, süß*.
Geruchsschwelle	0,43 mg/m ³ Styrol; Vinylbenzol *
Schmelzpunkt	nicht anwendbar *
Erstarrungstemperatur	nicht verfügbar *
Siedepunkt	146°C
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	nicht anwendbar
Explosive Eigenschaften	keine Daten *
Explosionsgrenzen	nicht verfügbar *
Untere Explosionsgrenze	1,1 Vol% Styrol, Vinylbenzol *
Obere Explosionsgrenze	8,0 Vol% Styrol, Vinylbenzol *
Flammpunkt	30°C
Selbstentzündungstemperatur	490°C
Zersetzungstemperatur	nicht verfügbar *
pH	nicht verfügbar *
Viskosität, kinematisch	nicht verfügbar
Dynamische Viskosität	35000 - 50000 mPa.s *
Löslichkeit (in Wasser)	sehr schlecht
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser	nicht verfügbar *
Dampfdruck	ca.7,3 hPa (20°C) Styrol, Vinylbenzol *
Dampfdruck bei 50°C	nicht verfügbar *
Dichte	≈ 1,7 g/cm ³ *
Relative Dichte *	nicht verfügbar *
Relative Dampfdichte bei 20°C	nicht verfügbar *
Relative Dichte des gesättigten Dampf/Luft-Gemisches	3,6 Styrol, Vinylbenzol *
Partikeleigenschaften *	nicht anwendbar *

9.2. Sonstige Informationen

9.2.1. Informationen über physikalische Gefahrenklassen *.
Keine weiteren Informationen verfügbar.

9.2.2. Sonstige Sicherheitsmerkmale *.
Keine weiteren Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1. Reaktivität

Das Produkt ist unter normalen Bedingungen nicht reaktiv.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Bedingungen stabil.

10.3. Möglichkeit von gefährlichen Reaktionen

Kann starke Reaktionen mit alkalischen Produkten sowie mit organischen Produkten wie Alkoholen oder Aminen hervorrufen. Bei Einwirkung von hohen Temperaturen kann es zu gefährlichen Polymerisationen kommen. *

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Von Zündquellen fernhalten. Elektrostatische Aufladung vermeiden (z. B. durch Erdung). Vor Sonnenlicht schützen. Vermeiden Sie hohe Temperaturen. *

10.5. Unverträgliche Materialien

Kontakt mit großen Mengen organischer Peroxide, starker Säuren und Basen und anderer starker Oxidationsmittel vermeiden.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Lagerungs- und Verwendungsbedingungen sollten keine gefährlichen Zersetzungsprodukte gebildet werden. Bei thermischer Zersetzung kann entstehen: Kohlenmonoxid. Andere giftige Gase. *

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE INFORMATIONEN

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 *

Akute Toxizität (oral): Nicht eingestuft (aufgrund der verfügbaren Daten, Einstufungskriterien nicht erfüllt).

Akute Toxizität (dermal): Nicht eingestuft (aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt).

Akute Toxizität (Einatmen): Nicht eingestuft (aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt).

Styrol (100-42-5)	
LD50 oral, Ratte	5000 mg/kg Quelle: ECHA
LD50, dermal, Ratte	> 2000 mg/kg Quelle: ECHA
LC50 Einatmen - Ratte (Dampf)	11,8 mg/l Quelle: ECHA

POLYESTERSPACHTEL-BUMPER

Titandioxid; [in Pulverform mit einem aerodynamischen Durchmesser von 1% oder mehr ≤ 10 µm] (13463-67-7)	
LC50 Einatmen - Ratte (Staub/Nebel)	> 6,82 mg/l Quelle: ECHA

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Reizt die Haut.

Titandioxid; [in Pulverform mit einem aerodynamischen Durchmesser von 1% oder mehr ≤ 10 µm] (13463-67-7)	
pH-Wert	7 Quelle: ECHA

Schwere Augenschäden/Augenreizung: Reizt die Augen.

Titandioxid; [in Pulverform mit einem aerodynamischen Durchmesser von 1% oder mehr ≤ 10 µm] (13463-67-7)	
pH-Wert	7 Quelle: ECHA

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut: Nicht eingestuft (aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt).

Keimzell-Mutagenität: Nicht eingestuft (aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt).

Karzinogenität: Nicht eingestuft (aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt).

Styrol (100-42-5)	
IARC-Gruppe	2B - Kann für den Menschen krebserregend sein

Titandioxid; [in Pulverform mit einem aerodynamischen Durchmesser von 1% oder mehr ≤ 10 µm] (13463-67-7)	
IARC-Gruppe	2B - Kann für den Menschen krebserregend sein

Reproduktionsstoxizität: Steht im Verdacht, das ungeborene Kind zu schädigen.

Toxische Wirkungen auf Zielorgane - einmalige Exposition: Nicht eingestuft (aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt).

Toxische Wirkungen auf die Zielorgane - wiederholte Exposition: Schädigt die Organe (Hörorgan) bei längerer oder wiederholter Exposition.

Styrol (100-42-5)	
Toxische Wirkungen auf Zielorgane - wiederholte Exposition	Verursacht Organschäden (Hörorgan) bei längerer oder wiederholter Exposition.

Aspirationsgefahr: Nicht eingestuft (aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt).

11.2. Informationen über andere Gefahren *

Keine weiteren Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 12: ÖKOLOGISCHE INFORMATIONEN

12.1. Toxizität *

Gefährlich für die Wasserumwelt, kurzzeitig (akut): Nicht eingestuft (aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt).

Gefährlich für die Wasserumwelt, langfristig (chronisch): Nicht eingestuft (aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt).

Es wird nicht schnell abgebaut.

Styrol (100-42-5)	
LC50 - Fisch [1]	10 mg/l Quelle: ECHA
EC50 - Krustentiere [1].	4,7 mg/l Quelle: ECHA
EC50 72h - Algen [1].	4,9 mg/l Quelle: ECHA

Titandioxid; [in Pulverform mit einem aerodynamischen Durchmesser von 1% oder mehr ≤ 10 µm] (13463-67-7)	
LC50 - Fisch [1]	> 100 mg/l
EC50 72h - Algen [1].	> 50 mg/l Quelle: ECHA

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Keine zusätzlichen Informationen. *

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Styrol (100-42-5)	
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow)	2,95 Quelle: HSDB,ChemIDplus

12.4. Mobilität im Boden

Keine zusätzlichen Informationen. *

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine Daten verfügbar.

12.6. Endokrin wirkende Eigenschaften *

Keine weiteren Informationen verfügbar.

12.7. Sonstige unerwünschte Wirkungen *

Keine weiteren Informationen verfügbar.

POLYESTERSPACHTEL-BUMPER

ABSCHNITT 13: ABFALLBEHANDLUNG

13.1. Methoden der Abfallbeseitigung

Örtliche Vorschriften (Abfall): Entsorgung in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften.
 Methoden der Abfallentsorgung: Inhalt/Behälter gemäß den Empfehlungen einer zugelassenen Sortier- und Sammelstelle entsorgen.
 Empfehlungen für die Abwasserentsorgung: Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.
 Empfehlungen für die Entsorgung von Produkt/Verpackung: Produkt und Verpackung als Sondermüll entsorgen. Nicht mit dem Hausmüll entsorgen. Nach der Reinigung recyceln oder in einer zugelassenen Einrichtung entsorgen.
 Zusätzliche Informationen: In einem Behälter können sich brennbare Dämpfe ansammeln. *

Code des Europäischen Abfallkatalogs (LoW):
 08 04 09* - Klebstoff- und Dichtungsmassenabfälle, die organische Lösungsmittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
 15 01 10* - Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (z. B. Pflanzenschutzmittel der Giftigkeitsklassen I und II - sehr giftig und giftig)

ABSCHNITT 14: TRANSPORTINFORMATIONEN

In Übereinstimmung mit ADR/IMDG/IATA:

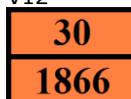
ADR	IMDG	IATA
14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer		
UN1866	UN1866	UN1866
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung		
HARZ, LÖSUNG *	HARZLÖSUNG *	Harzlösung *
Beschreibung des Beförderungsdokuments		
UN 1866 HARZ, LÖSUNG, 3, III, (D/E)	UN 1866 HARZLÖSUNG, 3, III (30°C c.c.)	UN 1866 Harzlösung, 3, III
14.3. Transportgefahrenklasse(n)		
3	3	3
		
14.4. Verpackungsgruppe		
III	III	III
14.5. Umweltrisiken		
Umweltgefährdendes Produkt: Nicht	Umweltgefährdendes Produkt: Nicht Meeresschadstoffe: Nein	Umweltgefährdendes Produkt: Nicht
Keine weiteren Informationen verfügbar.		

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für Benutzer *

Straßenverkehr:

Klassifizierungscode (ADR): F1
 Begrenzte Mengen (ADR): 5 L
 Besondere Verpackungsvorschriften (ADR): PP1
 Gemeinsame Verpackungsvorschriften (ADR): MP19
 Beförderungskategorie (ADR): 3
 Besondere Vorschriften für die Beförderung - Sendungsstücke: V12

F1
 5 L
 PP1
 MP19
 3
 V12



Orangefarbene Schilder:
 Code für Beschränkungen bei der Beförderung durch Tunnel (ADR): D/E

Seeverkehr:

Besondere Vorschriften (IMDG): 223, 955
 Begrenzte Mengen (IMDG): 5 L
 Besondere Verpackungsvorschriften (IMDG): PP1
 EmS-Nr. (Feuer): F-E
 EmS-Nr. (Verschüttung): S-E
 Lastverteilungskategorie (IMDG): A

Luftverkehr:

Keine Daten verfügbar.

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß den IMO-Instrumenten *.

Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 15: RECHTLICHE INFORMATIONEN

15.1. Spezifische Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1. EU-Verordnungen *

Anhang XVII der REACH-Verordnung (Beschränkungsbedingungen): **Enthält** keine in Anhang XVII der REACH-Verordnung aufgeführten Stoffe (Beschränkungsbedingungen).

REACH Anhang XIV (Zulassungsliste): **Enthält** keinen Stoff, der im REACH-Anhang XIV (Zulassungsliste) aufgeführt ist.

REACH-Kandidatenliste (SVHC): **Enthält** keine Stoffe, die in der REACH-Kandidatenliste aufgeführt sind.

PIC-Verordnung (EU 649/2012, Zustimmung mit vorheriger Information): **Enthält** keine Stoffe, die in der PIC-Liste aufgeführt sind (EU-Verordnung 649/2012 über die Aus- und Einfuhr von gefährlichen Chemikalien).

POP-Verordnung (EU 2019/1021, Persistente organische Schadstoffe): **Enthält** keine Stoffe, die in der POP-Liste aufgeführt sind (EU-Verordnung 2019/1021, Persistente organische Schadstoffe).

Verordnung über den Abbau der Ozonschicht (EU 1005/2009): **Enthält** keine Stoffe, die in der Ozonabbau-Liste aufgeführt sind (EU-Verordnung 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen).

Verordnung über Explosivstoffausgangsstoffe (EU 2019/1148): Enthält Stoffe, die in der Liste der Sprengstoffausgangsstoffe aufgeführt sind (EU-Verordnung 2019/1148 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Sprengstoffausgangsstoffen).

Verordnung über Drogenausgangsstoffe (EG 273/2004): Enthält keine Substanz(en), die als Drogenausgangsstoffe aufgeführt sind (Verordnung EG 273/2004 über die Herstellung und das Inverkehrbringen bestimmter Stoffe, die zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen verwendet werden).

15.1.2. sonstige Bestimmungen*

Polen:

Sonstige Vorschriften:

- Sicherheitsdatenblatt im EU-Format gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission.
- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 793/93 und Nr. 1488/94 des Rates sowie der Richtlinie 76/769/EWG des Rates und der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission.
- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.
- ADR-Abkommen: Regierungserklärung vom 15. Februar 2021 zum Inkrafttreten der Änderungen der Anlagen A und B des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), unterzeichnet in Genf am 30. September 1957 (ABl. 2021, Nr. 874).

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Nicht gemacht.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE INFORMATIONEN

Anzeichen des Wandels:

Sicherheitsdatenblatt im EU-Format gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission.

Erläuterung der im Sicherheitsdatenblatt verwendeten Abkürzungen und Akronyme:

ADN	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen. *
ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße. *
ATE	Schätzung der akuten Toxizität *
BCF	Biokonzentrationsfaktor BCF *
BLV	Mengenbegrenzungswert *
BSB	Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB) *
CSB	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) *
DMEL	Abgeleitete Ebene, die eine minimale Veränderung verursacht *
DNEL	Abgeleiteter Wert ohne Wirkung *
EG-Nr.	die der Chemikalie zugewiesene Nummer im Europäischen Verzeichnis der chemischen Altstoffe (EINECS), im Europäischen Verzeichnis der angemeldeten chemischen Stoffe (ELINCS) oder die Nummer in der Liste der Chemikalien in der Veröffentlichung "No-longer polymers".
EC50	Mittlere effektive Konzentration *
EN	Europäische Norm *
IARC	Internationale Agentur für Krebsforschung *
IATA	Internationaler Luftverkehrsverband *
IMDG	Internationaler Seetransport von gefährlichen Gütern *
LC50	Konzentration der Substanz, die den Tod von 50 % der Population der Testorganismen verursacht *
LD50	Dosis, die den Tod von 50 % der Population von Testorganismen verursacht *
LOAEL	Niedrigster Wert, bei dem schädliche Veränderungen beobachtet werden *.
NOAEC	Konzentration, bei der keine schädliche Wirkung beobachtet wird *.
NOAEL	Dosis, bei der keine schädliche Veränderung beobachtet wird *.
NOEC	Höchste Konzentration, bei der keine schädliche Wirkung beobachtet wird *.
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung *
OEL	Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz *
PBT	Persistent, bioakkumulierbar und toxisch *.
PNEC	Vorhergesagte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC) *

POLYESTERSPACHTEL-BUMPER

RID	Ordnung für die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Schiene *
SDS	Sicherheitsdatenblatt *
STP	Kläranlage *
ThOD	Theoretischer Sauerstoffbedarf (THOD) *.
TLM	Mittlere Toleranzgrenze *
VOCS	Flüchtige organische Verbindungen *
N.B.S.	Nicht anders angegeben *
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar *
ED	Endokrin wirksame Eigenschaften *
CAS-Nr.	die numerische Bezeichnung, die einem chemischen Stoff vom US Chemical Abstracts Service (CAS) zugewiesen wird.
MZK	maximal zulässige Konzentrationen von gesundheitsschädlichen Stoffen in der Arbeitsumgebung.
MPPT	maximal zulässige momentane Konzentration.
NDSP	Höchstzulässige Konzentrationsgrenze.
DSB	zulässige Konzentration in biologischem Material.
UN-Nr.	Vierstellige Identifikationsnummer des Stoffes, Gemisches oder Erzeugnisses gemäß den UN-Modellvorschriften.

Datenquellen: ECHA (Europäische Chemikalienagentur).

Hinweise zur Schulung: Verwendung in Übereinstimmung mit den Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften und -verfahren.

Die vollständige Bedeutung der in den Abschnitten 2-15 des Sicherheitsdatenblattes aufgeführten Gefahrenhinweise:

Akute Tox. 4	Akute (nach Inhalationsexposition), Kat. 4.*
Karz. 2	Karzinogenität, Kat. 2.*.
EUH211	Hinweis: Beim Versprühen können sich gefährliche lungengängige Tröpfchen bilden. Spray oder Nebel nicht einatmen. *
Eye Irrit. 2	Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kat. 2 *.
Flam. Liq. 3	Entzündbare Flüssigkeiten, Kat. 3
H226	Entzündbarer flüssiger und dampfförmiger Stoff.
H315	Reizt die Haut.
H319	Reizt die Augen.
H332	Schädlich beim Einatmen. *
H351	Steht im Verdacht, Krebs zu erzeugen. *
H361d	Vermutlich schädlich für das ungeborene Kind.
H372	Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.
Repr. 2	Reproduktionstoxizität, Gefahrenkategorie 2.
Skin Irrit. 2	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Kat. 2 *.
STOT RE 1	Toxische Wirkungen auf Zielorgane - wiederholte Exposition, Kat. 1.

Einstufung und Verfahren zur Bestimmung der Einstufung des Gemischs gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP] *:

Flam. Liq. 3	H226	Basierend auf Testergebnissen
Skin Irrit. 2	H315	Berechnungsmethode
Eye Irrit. 2	H319	Berechnungsmethode
Nr. 2	H361d	Bewertung durch Experten
STOT RE 1	H372	Berechnungsmethode

Die Angaben entsprechen dem heutigen Stand unserer Kenntnisse und sollen lediglich eine Beschreibung des Produkts im Hinblick auf Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltaforderungen liefern. Sie sind daher nicht als Garantie einer bestimmten Produkteigenschaft auszulegen. *

Änderungen gegenüber des vorherigen Sicherheitsdatenblattes.

Aktualisierung in Abschnitten:

- 1: Unterabschnitte 1.2.1. und 1.2.2. hinzugefügt.
- 6: Unterabschnitte 6.1.1. und 6.1.2. hinzugefügt.
- 8: Unterabschnitte 8.1.1, 8.1.2, 8.1.3, 8.1.4, 8.1.5, 8.2.1, 8.2.2 (und nachfolgende Unterabschnitte), 8.2.3 hinzugefügt.
- 9: Unterabschnitte 9.2.1. und 9.2.2. hinzugefügt.
- 11: Neuformulierung des Titels von Unterabschnitt 11.1: Informationen über Gefahrenklassen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
- 12: Neuer Unterabschnitt 12.6: Endokrin wirksame Eigenschaften.
- 14: Änderung des Wortlauts von Unterabschnitt 14.7: Seetransport in loser Schüttung in Übereinstimmung mit IMO-Instrumenten.
- 15: Unterabschnitte 15.1.1 und 15.1.2 hinzugefügt.

Änderungen am Inhalt der Absätze (gekennzeichnet durch *):

- 1.1, 1.2, 2.1, 2.2, 2.3, 3.2, 4.1, 4.2, 4.3, 5.1, 5.2, 5.3, 6.1, 6.2, 6.3, 7.1, 7.2, 7.3, 8.1, 8.2, 9.1, 9.2, 10.3, 10.4, 10.5, 10.6, 11.1, 11.2, 12.1, 12.2, 12.3, 12.4, 12.5, 12.6, 12.7, 13.1, 14.2, 14.6, 14.7, 15.1, 16.

Allgemeines Update.

Nummer des Sicherheitsdatenblattes: 00-0P1L-0223-V6